



„Offene Kamine“

Laut Feststellung der Koordinationsstelle der Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG, über „das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ – Gewerbereferat 5/03 Chemie und Umwelttechnik, der Salzburger Landesregierung (Abteilung 5 Natur und Umweltschutz, Mag. Günter Dussing) – sind handwerklich gesetzte offene Kamine von dieser Vereinbarung nicht erfasst, da sie keine Raumheizgeräte im Sinne der Vereinbarung sind.

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Hafner- und Ofensetzerarbeiten wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.